

Schutzhinweise für die Durchführung der Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen

I. Räume

1. Raumgröße

1. Die Qualifikationskurse und Fortbildungen finden in geeigneten Räumen, die ein Einhalten der Abstandsregel von mindestens 1,5 m ermöglichen, statt.
2. Stühle und Tische sind entsprechend auseinander zu stellen.
3. Die maximale Gruppengröße richtet sich nach der Raumgröße.

2. Raumhygiene und Sanitärräume

- a. Die Veranstaltungen finden in Räumen statt, die regelmäßig mit tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- b. Im Eingangsbereich und den Kursräumen sind Informationen über die wichtigsten Hygienemaßnahmen ausgehängt.
- c. Flüssigseife und Handtuchspender befinden sich im Sanitärbereich. Die Abstandsregel muss im Sanitärbereich beachtet werden.
- d. Desinfektionsmittel im Veranstaltungsraum zur Händedesinfektion steht bereit.

II. Unterweisung und Kommunikation

1. Mündliche Information der KursteilnehmerInnen und ReferentInnen

Die KursteilnehmerInnen und ReferentInnen sind im Vorfeld über die Hygieneschutzmaßnahmen zur Durchführung von Qualifikationskursen und Fortbildungen durch die Kursleitung aufzuklären.

2. Schriftliche Information der KursteilnehmerInnen und ReferentInnen

Die KursteilnehmerInnen und die ReferentInnen erhalten von der Kursleitung schriftlich die Schutzhinweise des TEV zur Durchführung der Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen.

III. Hygieneschutzmaßnahmen

1. Nachweis der Corona Impfung, der Corona Testung, der Corona Genesung

Für den Zugang zu unseren Veranstaltungen ist die jeweilig gültige Corona Verordnung BW gültig. Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise sind wir als Anbieter verpflichtet.

2. Abstandsregel (mindestens 1,5 m) einhalten

Diese gilt für das gesamte Gebäude und in den Veranstaltungsräumen, wenn möglich.

3. Gründliches Händewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden)

Vor dem Unterrichtsbeginn, vor dem Essen, nach jedem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach dem Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel, vor und nach dem Abnehmen von Mund-Nasen-Bedeckungen.

4. Hände vom Gesicht fernhalten

Unbewusstes Berühren von Augen, Mund und Nase sollte vermieden werden.

Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.

5. Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen

Im Unterricht und im Gebäude ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

6. Regelmäßiges Lüften

- a. Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten gelüftet (mindestens 5 Minuten). In den Pausen erfolgt ein Lüften von 10 Minuten. (Stoßlüften)
- b. Fenster sind gekippt, falls möglich.
- c. Fenstergriffe sind mit Einmaltaschentüchern oder Einmalhandtüchern anzufassen.

7. Desinfektion der Räumlichkeiten

Tische, Stühle wie auch weitere Einrichtungsgegenstände, wie Beamer, Laptop und Stellwände werden vor dem Unterrichtsbeginn mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln gereinigt.

8. Umgang mit Arbeitsmitteln

- a. Arbeitsmittel werden nur personenbezogen verwendet: eigener Stift, Papier...
- b. Arbeitsmittel vor der Übergabe reinigen: Flipchartstifte,...
- c. Arbeitsblätter zum Mitnehmen werden, abhängig von der Inzidenzlage, ausgelegt.

9. Durchführung von Gruppenarbeiten!

- a. Bei der Durchführung von Gruppenarbeiten ist eine Maske zu tragen und Abstand zu halten.

10. Pausenregelungen

- a. Während der Pausen im Freien ist keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- b. Eigene Getränke und Speisen dürfen mitgebracht werden. Die Handhygiene ist zu beachten.

11. Besondere personenbezogene Maßnahmen

- a. Masken sind bei allen Qualifikationskursen und Fortbildungen mitzubringen.
- b. Desinfektionsmittel, Handschuhe und Einmaltaschentücher werden vom TEV Bruchsal bereitgestellt.

12. Mitbringen von Kindern

- a. Das Mitbringen von eigenen Kindern in den Qualifikationskurs ist nicht möglich.

13. Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

- a. TeilnehmerInnen, die nicht infektionsfrei sind, werden nach Hause geschickt. (Husten, Atemwegserkrankungen, Fieber,...)
- b. TeilnehmerInnen mit Verdachtsfällen im Umfeld und der eigenen Familie dürfen nicht an der Qualifizierung oder Fortbildungen teilnehmen.
- c. Kursleitung unterrichtet nur Infekt-frei.

14. Meldepflicht

Sollte ein Verdacht bei einer TeilnehmerIn auf Covid 19 bestehen, erfolgt eine sofortige Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt.

Quellen

1. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard
2. UKBW: Schutzhinweise für Schulen während der Corona – Pandemie
3. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –CoronaVO) in der vom 20 .Oktober 2021 gültigen Fassung.